

II-6915 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
GZ. 11 0502/174-Pr.2/92

1010 WIEN, DEN 24. Juli 1992
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

3034 IAB
1992 -07- 27
zu 3040 IJ

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Jörg Haider und Genossen vom 29. Mai 1992, Nr. 3040/J, betreffend die derzeitige Effizienz der Börsen- und Bankenaufsicht, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1):

Der Begriff "Gefahr in Verzug" ist dem Kreditwesengesetz fremd. Neben einer Reihe allgemeiner Aufsichtsmaßnahmen sieht das Gesetz allerdings für den Fall des Auftretens bestimmter im Gesetz näher umschriebener Umstände im Bankenbereich auch besondere Eingriffsinstrumentarien vor. Das gesamte Instrumentarium ist insbesondere im Abschnitt XV., Aufsicht, des Kreditwesengesetzes sowie im § 33 leg. cit. dargestellt.

Zu 2):

Die Aufgaben des Staatskommissärs bei Banken, deren Bilanzsumme 5 Mrd. S übersteigt, sind im § 26 Kreditwesengesetz, insbesondere in dessen Absätzen 3 bis 5 geregelt.

Zu 3):

Die Bankenaufsicht in ihrer derzeitigen Form ist den generellen Zielsetzungen des Kreditwesengesetzes, Funktionsstörungen im Bankwesen zu vermeiden und den Gläubigerschutz zu gewährleisten, bisher gerecht geworden.

Zu 4):

Aufgrund der Formulierung des § 25 Kreditwesengesetz stellt sich im Regelfall nicht die Frage der Interpretation dieser Bestimmung. Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß in einzelnen Anwendungsfällen - solche sind in der gegenständlichen Frage allerdings nicht ge-

nannt - eine Gesetzesinterpretation erforderlich sein könnte. In einem solchen Fall wäre nach den durch Lehre und Rechtsprechung aufgestellten Interpretationsregeln vorzugehen.

Zu 5):

Die Oesterreichische Nationalbank hat derzeit bei einer Reihe aufgrund des Kreditwesengesetzes zu erlassender Verordnungen ein Anhörungsrecht. Sie ist ferner in das Begutachtungsverfahren über den Entwurf eines Bankwesengesetzes eingebunden.

In der Vollziehung wirkt die Oesterreichische Nationalbank aufgrund des § 27 Kreditwesengesetz bei der Erstellung gutachtlicher Äußerungen zur Einhaltung der §§ 12 bis 15 leg. cit. und bei der Führung der Großkreditevidenz durch die Bankenaufsicht unterstützend mit.

In Anbetracht der dargelegten Gegebenheiten kann die Rolle der Oesterreichischen Nationalbank in der Bankenaufsicht derzeit als ausreichend angesehen werden.

Zu 6):

Soweit bei der Besetzung von Aufsichtsratposten bei Banken, an denen der Bund Anteilsrechte besitzt, der Bundesminister für Finanzen als Vertreter des Bundes Einfluß nehmen kann, kommt der Frage, ob es sich bei der in den Aufsichtsrat zu entsendenden Person um einen Politiker handelt, keine Bedeutung zu. Die Besetzung erfolgt vielmehr nach der fachlichen Qualifikation der zu nominierenden Person.

Zu 7):

Die Verwaltung der Anteile des Bundes an der Österreichischen Länderbank AG wurde innerhalb des Bundesministeriums für Finanzen organisatorisch von der Bankenaufsicht völlig getrennt wahrgenommen und war daher mangels einer Überschneidung der beiden Bereiche aus der Sicht der Kompetenz nicht problematisch.

Zu 8):

In dieser Angelegenheit habe ich keine Weisungen erteilt.

Zu 9):

Die Verfolgung von Insider-Geschäften obliegt aufgrund des Börsegesetzes dem Präsidenten der Wiener Börsekammer.

Zu 10):

Der Anlegerschutz wurde durch die im Börsegesetz und im Kapitalmarktgesetz normierten Prospekterstellungs- und Prospektprüfungspflichten wesentlich verbessert. In den Prospekten ist das Wertpapier und der Emittent nach festgelegten Schemata so detailliert darzustellen, daß sich der Anleger über das zu erwerbende Wertpapier ausreichend informieren

- 3 -

kann. Ferner verpflichten die §§ 83 bis 94 Börsegesetz die Emittenten börsennotierter Wertpapiere zu regelmäßigen Berichten, die geeignet sind, Aufschluß über die Entwicklung des Unternehmens zu geben. Insolvenzen und damit verbundene Ausfälle für die Anleger können allerdings auch durch diese Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

Zu 11):

In Beantwortung dieser Frage verweise ich auf die Ausführungen in meinem Schreiben vom 22. Mai 1992, GZ. 11 0502/116-Pr.2/92, mit dem ich zu der am 27. März 1992 gestellten Anfrage Nr. 2727/J, betreffend Geldwäsche III, Stellung genommen habe.

Zu 12):

Diesbezüglich habe ich keine Weisungen erteilt.

Zu 13):

Diesbezüglich zeichnen sich derzeit keine wesentlichen Probleme ab. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß seit der mit 4. November 1991 erfolgten Liberalisierung des Devisenrechts das österreichische Bankwesen mit offenen Grenzen konfrontiert ist und daraus keine negativen Folgewirkungen bekannt geworden sind.

Beilage



A n f r a g e :

BEILAGE

- 1) Welche Möglichkeiten gibt es für die Ihnen unterstehende Bankenaufsicht bei Gefahr in Verzug in den Bankbetrieb ordnend einzugreifen?
- 2) Welche Aufgaben haben die weisungsgebundenen Staatskommissäre, die in den Aufsichtsräten jener Banken verankert sind, die eine Bilanzsumme von mehr als fünf Milliarden Schilling aufweisen?
- 3) Halten Sie die Gestaltung der Bankenaufsicht in ihrer derzeitigen Form für ausreichend?
Wenn ja, warum?
Wenn nein, warum nicht?
- 4) Wie interpretieren Sie persönlich den § 25 des Kreditwesengesetzes?
- 5) Halten Sie die derzeitige Rolle der Österreichischen Nationalbank in der Bankenaufsicht für ausreichend?
- 6) Halten Sie die Besetzung von Aufsichtsratsposten in Banken durch Spitzenpolitiker für zweckmäßig?
- 7) Sehen Sie es persönlich nicht als problematisch an, daß sowohl die Bankenaufsicht als auch die Länderbank AG in Ihren Kompetenzbereich fallen?
- 8) Die betriebswirtschaftlichen Schwierigkeiten der Österreichischen Länderbank AG waren seit längerem - spätestens aber seit der ersten großen Krise - bekannt.
Welche Weisungen haben Sie an die in Ihrem Kompetenzbereich fallende Bankenaufsichtsbehörde zur besonderen Kontrolle dieses Geldinstitutes im Rahmen erteilt?
- 9) Welche konkreten Maßnahmen wurden nach dem Bekanntwerden des Insidertrading-Skandals bei der Girozentrale von Ihrer Seite getroffen, um derartiges in Hinkunft zu verhindern?
- 10) Halten Sie den Anlegerschutz in seiner derzeitigen Form für ausreichend, um in Hinkunft Fälle wie die Tiroler Loden AG oder OMNI-Holding zu verhindern?
- 11) Halten Sie die derzeitigen Schutzbestimmungen zur Verhinderung von Geldwäscherei für ausreichend?
Wenn ja, warum?
Wenn nein, warum nicht?
- 12) Welche Weisungen haben Sie im Rahmen Ihrer Aufsichtspflicht angesichts mit der in jüngster Zeit bekanntgewordenen Geldwäschereiverdacht erteilt?
- 13) Sind Sie der Auffassung, daß die österreichischen Banken in ihrer derzeitigen Situation einem verschärften Wettbewerb der sich durch einen EG-Beitritt ergibt, tatsächlich bestehen würden?